

Teilweise aufgehoben durch Quartierplan Höhenweg am 03.09.2002

Schutzverordnung zur Erhaltung der Aussicht von den Höhenwegen Birt-Vögelinsegg-Waisenhaus und Oberdorf-Ebni

(gemäss Art. 32 und 104 BO)

Die folgenden Schutzbestimmungen bezwecken die Erhaltung der Aussicht von den Höhenwegen Birt-Vögelinsegg-Waisenhaus und Oberdorf-Ebni:

- a) Einfriedungen, Bepflanzungen, Gartenmauern und Erdaufschüttungen, welche die Aussicht erheblich beeinträchtigen, sind nicht gestattet
- b) im Bereich zwischen dem Schlachtdenkmal Vögelinsegg (25 m südwestlich Polygonpunkt 1943) und dem Aussichtsplatz der Gemeinde (Polygonpunkt 543) müssen südlich des Höhenweges sämtliche Gebäudeteile mindestens 1 m unter der Niveaulinie des Weges bleiben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. Januar 1983

Vom Regierungsrat genehmigt am 30. August 1983